

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



Landratsamt
Biberach

als Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes

1. Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder** von seinem Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte / eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Nr. 3 in Betracht kommenden Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil oder, falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge oder Unterhaltsleistungen von Dritten erhält.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- beide Elternteile noch getrennt leben aber eine „Versöhnung“ stattgefunden hat und ein Zusammenzug wieder geplant ist (≠ dauerndes Getrenntleben) **oder**
- der allein erziehende Elternteil den anderen Elternteil oder eine andere Person heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut sondern der Bedarf des Kindes durch Leistungen des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) gedeckt wird, sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

3. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

Die Leistung bemisst sich nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UVG und orientiert sich an dem Mindestunterhalt für Kinder der ersten (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) bzw. zweiten (Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) Altersstufe. Hiervon werden nach § 2 UVG abgezogen

- Kindergeld für ein erstes Kind (dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung z.B. Kindergeldzulage oder -zuschuss für das Kind hat) und
- die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge einschl. Schadensersatzleistungen, die das Kind nach dessen Tod oder dem Tod des Stiefelternteils erhält.

Die konkrete Leistungshöhe können Sie bei Ihrem Sachbearbeiter erfragen.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unterhaltsleistungen unter 5,00 € monatlich werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind die Altersgrenze erreicht hat. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Als notwendige Nachweise müssen i.d.R. Kopien von Geburtsurkunde (aus Familienstammbuch oder Standesamt), Familienmeldebescheinigung (Einwohnermeldeamt), Aufenthaltsberechtigung (Kopie Ausweis oder Ausländeramt), Vaterschaftsanerkennnis, bereits vorliegende Unterhaltsregelung, usw. zusätzlich zum Antrag vorgelegt werden. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse, über.

6. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragsstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- Wohnortwechsel,
- Namensänderungen,
- anderer Aufenthaltsort des Kindes,
- Heirat (auch mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist), Aufhebung der Trennung / Versöhnung, gemeinsame Haushaltsführung mit dem anderen leiblichen Elternteil,
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- wichtige Informationen über den anderen Elternteil z.B. Arbeitsstelle, anderer oder bisher unbekannter Aufenthalt, Tod, u.a.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragsstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind **oder** später die Anzeigepflicht verletzt worden ist **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Nr. 3).
- wenn die Leistungsvoraussetzungen entfallen sind.

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes abdecken. Sie wird daher z.B. auf die Hilfen nach SGB II und SGB XII angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das Jugendamt.